



Informationen zur Schülerbeförderung ab der 11. Jahrgangsstufe

Laufener Str. 72
83395 Freilassing

Tel: 08654 77 37-200
Fax: 08654 77 37-127

E-Mail: office@fos-freilassing.de
www.fos-freilassing.de

FAHRKARTEN AB KLASSE 11

Sofern der/die Unterhaltsleistende/n des/r Vollzeitschülers/in bzw. der Schüler/in im Monat **August** vor Schuljahresbeginn **nachweist**, dass für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. laufende Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezogen werden, kann eine Schülerjahresfahrkarte beantragt werden.

Alle anderen Schüler haben Anspruch auf vergünstigte Monatskarten. Hierfür müssen sie sich beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (Bahn, RVO etc.) einen Antrag auf eine Berechtigungskarte abholen bzw. im Internet runterladen und von der Schule bestätigen lassen. Mit dieser Berechtigungskarte können die vergünstigten Schülerkarten erworben werden.

Antrag auf Ausstellung einer Fahrkarte

Schüler/innen mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, müssen einen Erfassungsbogen (Onlineantrag) <https://www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/> - **Onlinedienste** vor Schuljahresbeginn an das Landratsamt schicken. Die darin enthaltenen Felder sind sogenannte Pflichtfelder, d.h. alle notwendigen Angaben müssen gemacht werden, um den Antrag ausdrucken und unterschreiben zu können. Nur die Vorlage des unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrags kann bearbeitet werden.

Die Fahrkarten werden an die Schule geschickt und mit Empfangsbestätigung ausgehändigt.

FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11

Für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, sofern

- die für den Ausbildungsgang **u. a. nächstgelegene und/oder kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule** besucht wird **und**
- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung **320 € pro Schüler/Schülerin** bzw. die Familienbelastungsgrenze von **490 € pro Schuljahr übersteigen. (ab Schuljahr 2023/24)**

Ausnahme

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte(n) Schüler/in mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder einen vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat. **Die Nachweise sind vom August vor dem betreffenden Schuljahr vorzulegen.**

Termin

Die Kostenerstattung erfolgt auf **schriftlichen** Antrag gegen Vorlage der entsprechenden **Original-Fahrkarten. (Bei Nutzung des Deutschlandtickets müssen die Abo Bestätigung und die Kontoauszüge mit der monatlichen Abbuchung vorgelegt werden).**

Der Antrag ist bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zu stellen. Antragsformulare sind auf der Homepage des Landratsamtes <https://www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/> - **Formulare**, erhältlich.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

Günstigster Tarif

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar **kürzesten** Verkehrsverbindung und zum **günstigsten** Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, Zehnerkarten, RVO-Punkte-Karten, MVV-Streifenkarten, Bahn-Card etc. zu berücksichtigen. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) sind grundsätzlich vorrangig zu benutzen.

PRIVATES KFZ

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in **Ausnahmefällen (z.B., wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen)** anerkannt werden. Die Anträge hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes. Diese sind für jedes Schuljahr zum **Beginn** des **laufenden** Schuljahres unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes zu stellen. Der Nachweis, dass **kein ÖPNV** zur Verfügung steht, ist zu erbringen. Die Erstattung dieser Kosten am Schuljahresende kann nur erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vom Landratsamt vorliegt.